

Große Anfrage der Fraktion der CDU

Neue Perspektiven zur Verhinderung von Jugendkriminalität

Die Anzahl der unter 21-jährigen Tatverdächtigen an der Gesamtanzahl der Tatverdächtigen lag nach der Polizeilichen Kriminalstatistik - trotz einer leichten Abnahme - im Jahr 2013 mit rund 21 Prozent immer noch über dem Anteil der unter 21-jährigen an der Gesamtbevölkerung im Land Bremen, der bei rund 18 Prozent lag. Da der Anteil der unter 21-jährigen an der Gesamtbevölkerung nach dem statistischen Jahresberichtes 2013 des Statistischen Landesamtes Bremen in Bremen und Bremerhaven geringer wird, müsste der Anteil der unter 21-jährigen Tatverdächtigen an sich stetig sinken. Hinzu kommt, dass viele der jugendlichen und heranwachsenden Schwellen- und Intensivtäter das Heranwachsendenalter und somit auch den Bereich der Jugendkriminalität verlassen.

Die Gründe für Jugendkriminalität sind vielfältig. Sie reichen von Gewalterfahrungen im nahen Umfeld, Stress, Angst, Selbstschutz, Frust und Depressionen, Alkohol- und Drogenkonsum bis hin zu finanziellen Gründen. Hauptrollen spielen oftmals das Elternhaus und das soziale Umfeld.

Um neue Perspektiven zur Verhinderung von Jugendkriminalität zu entwickeln und möglichst frühzeitig präventive Maßnahmen ergreifen zu können, kommt den Schulen eine wesentliche Rolle zu. Denn: Schulvermeidung ist häufig der erste Schritt hin zu abweichendem Verhalten und der Beginn einer „Karriere“ hin zur beruflich-sozialen Perspektivlosigkeit oder gar Kriminalität. Dies wird insbesondere in der Drucksache der Bremischen Bürgerschaft 18/931 deutlich. Bei einer Selbstauskunft von Schülerinnen und Schülern gaben mehr als 28 Prozent der Schüler, die gelegentlich Gewaltdelinquenz begehen oder die Mehrfach- und Intensivtäter sind, an, in einem Halbjahr fünf oder mehr Tage geschwänzt zu haben. Dies bedeutet jedoch nicht zeitgleich, dass alle Schulvermeider in der Zeit der Schulabstinenz delinquent sind. Jedoch haben massiv strafrechtlich auffällige Jugendliche auch ein Schulproblem. Um einen Weg aus der Jugendkriminalität zu ebnen, ist neben dem Lösen vorhandener familiärer Probleme der regelmäßige Schulbesuch entscheidend. Dies wird auch daran deutlich, dass im Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ der Sicherung des regelmäßigen Schulbesuchs und der Vermeidung von Schulschwänzen ein wichtiger Stellenwert eingeräumt wird.

Des Weiteren ist für die Entwicklung und Anwendung neuer Präventionsmaßnahmen gegen Schulvermeidung eine ausreichend fundierte Datengrundlage notwendig, die eine

Grundlage für eine frühzeitige Intervention bietet. Es bedarf einer einheitlichen flächen-deckenden Erfassung von Schulversäumnis.

Berlin hat zur Vermeidung von Schulabstrenzung neue Wege bestritten: Im Schuljahr 2009/2010 hat das erste Internat für Schulschwänzer die Arbeit aufgenommen. Dort werden notorische Schulschwänzer in der Einrichtung „Leben und Lernen“ gezielt gefördert, psychologisch betreut und an einen Schulalltag gewöhnt.

Präventive Ansätze gegen Schulvermeidung erfordern eine gute Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern des Jugendamtes, der Schule, der Jugendhilfe und den Schulsozialarbeitern. Ein weiterer Fokus muss auf dem Kontakt der Schule zu den Eltern liegen, damit diese über die Schulversäumnisse ihrer Kinder informiert sind. Wenn Elternabende und -sprechstunden nicht zu einer Kontaktherstellung ausreichen, sollten geeignete Maßnahmen überlegt werden, wie der Kontakt zu den Eltern verbessert werden könnte. Hier kämen z.B. eine Zeugnisausgabe nur an die Sorgeberechtigten oder eine verstärkte aufsuchende Arbeit der Lehrer in Betracht.

Oftmals sind Gewalterfahrungen der Jugendlichen und Heranwachsenden Auslöser für ein delinquentes eigenes Verhalten. Aus diesem Grund müssen Kinder und Jugendlichen vor Gewalt, insbesondere innerhalb der eigenen Familie, besser geschützt werden. Gewalt darf nicht zum Alltag oder gar als zu tolerierendes Mittel zur Durchsetzung der eigenen Interessen werden. Von hoher Bedeutsamkeit ist es, dass das Anzeigeverhalten von Kindern und Jugendlichen erhöht und etwaige Taten aufgeklärt werden. Gerade in Familien, in denen ein Migrationshintergrund vorhanden ist, liegt die Anzeigebereitschaft nahezu bei Null. In diesem Zusammenhang sollten niedrigschwellige, sozialpädagogisch begleitete Maßnahmen ergriffen werden, um den Kontakt zu den Familien zu optimieren.

Um kriminelle Karrieren bei Jugendlichen und Heranwachsenden zu verhindern oder frühzeitig zu unterbrechen, ist es darüber hinaus wichtig, dass ihnen ihr begangenes Unrecht schnellstmöglich vor Augen geführt wird. Dabei kommt es maßgeblich darauf an, dass die Verfahrensdauer bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten möglichst kurz ist. Eine etwaige „Strafe“ muss auf dem Fuße folgen.

Das Jugendgerichtsgesetz sieht in § 45 das Diversionsverfahren vor. Bei diesem kann, ohne Beteiligung der Richter, unter bestimmten Voraussetzungen von der Verfolgung einer Straftat abgesehen werden. Damit soll den Jugendlichen und Heranwachsenden bei einem jugendtypischen Fehlverhalten durch eine erzieherische Maßnahme ihr Unrecht aufgezeigt werden, ohne dass eine Hauptverhandlung durchgeführt wird. Hierzu wurde in Bremen eine Diversionsrichtlinie zwischen den Ressorts Inneres, Justiz und Jugend und Soziales vereinbart. Das Diversionsverfahren sollte nur bei Ersttätern anwendbar sein. Oftmals wird es aber auch bei Mehrfachtätern angewendet. Ab der zweiten Tat sollten Jugendliche und Heranwachsende in einer Hauptverhandlung dem Jugendrichter vorgestellt werden, damit ihnen die Konsequenz von delinquentem Verhalten aufgezeigt wird und der Jugendrichter gegensteuernde Maßnahmen ergreifen kann.

Kommt es bei Jugendlichen und Heranwachsenden zu einer Hauptverhandlung, werden häufig Auflagen und Weisungen durch den Richter erteilt. Dies kann entweder im Wege

der Verfahrenseinstellung im übrigen oder durch Urteil erfolgen. Die Verurteilungsquote in Bremen liegt nach wie vor erheblich unter dem Bundesdurchschnitt. Werden Weisungen oder Auflagen im Zusammenhang mit einer Verfahrenseinstellung auferlegt, muss im Falle der Nichterfüllung das Verfahren neu aufgenommen und eine erneute Hauptverhandlung durchgeführt werden. Bei einer Verurteilung zu entsprechenden Auflagen oder Weisungen kann dagegen eine unmittelbare Ahndung bei Nichtbefolgung beispielsweise durch einen Arrest erfolgen. Den Jugendlichen und Heranwachsenden wird auf diese Weise das Unrecht ihres Verhaltens deutlicher vor Augen geführt.

Die Überwachung dieser Auflagen und Weisungen erfolgt durch das Jugendgericht in Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe bzw. Jugendgerichtshilfe. Das Repertoire von Auflagen und Weisungen ist nahezu unbegrenzt und beinhaltet beispielsweise auch Umgangsverbote mit bestimmten Personen. Um einen Verstoß gegen eine Auflage oder Weisung schnellstmöglich festzustellen, ist es erforderlich, dass die Auflagen und Weisungen der Polizei nicht nur bekannt sind, sondern in der Polizeidatenbank hinterlegt werden. Im Interesse des Jugendlichen und Heranwachsenden müssen schnelle Interventionen bei Verstößen gegen Auflagen und Weisungen folgen.

Damit die Jugendrichter den Jugendlichen besser helfen können, zukünftig ein straffreies Leben zu führen, ist es empfehlenswert, wenn sie zum einen für die ganze Familie zuständig sind und zum anderen auch die Funktion des Familienrichters wahrnehmen und somit zum sog. Erziehungsrichter werden.

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat das Vorgehen gegen Schulversäumer in Hamburg, Bayern und Berlin? Wie bewertet der Senat die AG Schulpflicht in Berlin, bei der Schulen, Jugendamt, Polizei und Familienrichter zusammenarbeiten und plant der Senat ein ähnliches Vorhaben?
2. Wie will der Senat die datenschutzrechtlichen Hindernisse ausräumen, um präventive Ansätze gegen Schulvermeidung zum Wohle der einzelnen Schüler zu verbessern?
3. Wie hoch sind die Bußgelder in den 16 Ländern bei Schulvermeidung, unter welchen Kriterien und nach wie vielen Fehltagen werden sie verhängt? Wie viele Strafverfahren hat es in den Jahre 2012 bis heute wegen beharrlicher Schulvermeidung in Bremen und Bremerhaven gegeben und in welcher Höhe wurden Strafen ausgesprochen (bitte differenzieren nach Geld- und Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung)?
4. Wie bewertet der Senat das Internat für Schulschwänzer in Berlin und deren Arbeit? Plant der Senat eine ähnliche Einrichtung im Land Bremen?
5. Inwieweit wurde die flächendeckende einheitliche Erfassung der Gesamtheit einzelner Tage von Schulversäumnissen im Land Bremen umgesetzt? Welche Maßnahmen will der Senat ergreifen, um die Schulversäumnis zu verringern?

6. Inwieweit sind die Mitarbeiter des Jugendamtes einzelnen Schulen zugewiesen, um Problemfälle schnell zu erkennen und gegensteuern zu können? Wie findet der Austausch zwischen den Mitarbeitern des Jugendamtes, der Schule, der Jugendhilfe und den Schulsozialarbeitern statt?
7. Nach welchen Kriterien findet eine Erfolgskontrolle bei den freien Trägern der Jugendhilfe statt, welche Kosten haben diese und nach welchen erfolgsabhängigen Kriterien werden sie finanziert?
8. Welche Maßnahmen plant der Senat, um den Kontakt zwischen den Lehrern und den Familien der Schüler ggf. niedrigschwellig zu verbessern? Ist in diesem Zusammenhang eine verstärkte aufsuchende Arbeit der Lehrer angedacht? Inwiefern könnte eine Zeugnisausgabe nur an Sorgeberechtigte diesen Kontakt herstellen bzw. verbessern?
9. Welche pädagogischen Mittel und Maßnahmen haben Schulen präventiv, um Schulvermeidung vorzubeugen? Welche pädagogischen Mittel und Sanktionsmöglichkeiten haben Schulen, um Schulvermeidung zu ahnden und entgegenzuwirken?
10. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um den Gewalterfahrungen der Jugendlichen, insbesondere im familiären Umfeld, als häufigen Auslöser für Jugenddelinquenz zu entgegnen? Wie will der Senat das Anzeigeverhalten bei Gewalt im familiären Umfeld erhöhen?
11. Wie haben sich die Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden in den Jahren 2011 bis heute entwickelt? Wie sind die Strafverfahren in den Jahren 2011 bis heute jeweils ausgegangen (getrennt nach Einstellungen, Anklagen und Verurteilungen)? Wie hoch war die Verurteilungsquote in den Jahren 2011 bis heute jeweils und wie hoch war sie in den anderen Ländern? Wie lange war die Verfahrensdauer bei der Polizei, Staatsanwaltschaft und den Gerichten in den Jahren 2011 bis heute?
12. Wie viele Polizeibeamte sind im Land Bremen beim Jugendeinsatzdienst (JED) tätig und wie hat sich die Anzahl der Polizeibeamten im JED seit 2011 entwickelt? Inwiefern und mit welchem zeitlichen Umfang findet eine Fallbearbeitung durch den JED statt?
13. Wie viele vereinfachte Jugendverfahren nach § 76 JGG wurden in Bremen und Bremerhaven durch die Staatsanwaltschaft seit 2010 bis heute jährlich beantragt und wie viele wurden durchgeführt? Wie lange dauerte es in den Jahren 2010 bis heute von der Begehung der Tat bis zum Antrag auf Durchführung eines vereinfachten Verfahrens? Welche Maßnahmen will der Senat ergreifen, um die Anzahl der vereinfachten Verfahren zu erhöhen und die Zeit zwischen Tat und vereinfachtem Verfahren zu verringern?
14. Wie viele vorläufige Anordnungen über die Erziehung nach § 71 JGG erfolgten in den Jahren 2010 bis heute (bitte getrennt nach den Zeiträumen vor der Haupt-

verhandlung und nach Beginn der Hauptverhandlung bis zur Rechtskraft) und welche konkreten Maßnahmen wurden dabei angeordnet? Wie bewertet der Senat die Möglichkeit solcher vorläufiger Anordnungen nach § 71 JGG und welcher Zweck wird dadurch verfolgt?

15. Wie viele Diversionsverfahren nach § 45 JGG wurden in den Jahren 2010 bis heute durchgeführt? Welche erzieherischen Maßnahmen wurden dabei ergriffen? Inwieweit unterscheidet sich die Diversionsrichtlinie Bremens von denen der anderen Länder? Plant der Senat eine Überarbeitung der Diversionsrichtlinie und wie bewertet der Senat eine Diversionsrichtlinie, die das Diversionsverfahren nur bei Ersttätern zulassen würde?
16. Inwiefern findet eine elektronische Benachrichtigung der Polizei durch das Gericht über erteilte Auflagen und Weisungen an Jugendliche und Heranwachsende statt? Stehen datenschutzrechtliche Belange einer elektronischen Übermittlung entgegen und wie können diese ausgeräumt werden?
17. Inwieweit wurden in Bremen und Bremerhaven in den Jahren 2011 bis heute den Jugendrichtern gemäß § 34 JGG die Aufgaben der Familienrichters übertragen? Welche Vorteile sieht der Senat bei einer solchen Übertragung? Inwiefern befürwortet der Senat die Einführung von sog. Erziehungsrichtern, die für eine gesamte Familie zuständig wären und notfalls auch Maßnahmen gegenüber den Eltern ergreifen könnten?

Wilhelm Hinners, Dr. Thomas vom Bruch, Gabriela Piontkowski, Thomas Röwekamp
und Fraktion der CDU